

gel: 19

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

(BAM)



## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2619/4G1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter mit Seeschiffen

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGBI. I, 1982, S. 1113 ff.).

2. Antragsteller

E. Merck  
Frankfurter Straße 250  
6100 Darmstadt 1

3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Wellpappe mit einer eingesetzten Innenverpackung aus Polyethylen-Folie.

4. Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 04/84 der Firma E. Merck, Darmstadt, vom 10.08.1984 einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982, Nr. 232a) unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wahlweise wie folgt zu kennzeichnen:

<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <span style="font-size: 8px;">u n</span> </div>	4G1/ X /.....	/D/2619/.....
	4G /X 52/S/.....	(Herstellungs- jahr)

8. Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GefahrgutVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen I bis III zugeordnet sein.

8.3 Die Füllgutmasse ist jeweils so zu bestimmen, daß das Verhältnis von Bruttomasse zu Außenvolumen einen Wert von 0,87 kg/Liter nicht überschreitet.

8.4 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als den in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, darf der Hersteller oder Vertreiber des gefährlichen Gutes die Erklärung nach § 8 Abs. 1 der GefahrgutVSee hinsichtlich der Verpackung nur abgeben, wenn er nachweisen kann, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den anderen Innenverpackungen ebenso wirksam ist, wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9. Auflage

Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der Zwischenstaatlichen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09. Januar 1985  
Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
aus Metallen

i. A.



Dipl.-Ing. H.W. Hübner  
Regierungsrat

Laboratorium 1.54  
Verpackungen  
für Gefahrgut  
Der verantwortliche  
Sachbearbeiter



Dr.-Ing. G. Löschau  
Regierungsrat

BAM-Az.: 1.5/40214

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)



1. Nachtrag zum

## ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 2619/4G  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 1.5/44 104

Gemäß Antrag der Firma E. Merck, Postfach 4119, 6100 Darmstadt 1 vom 08.05.1990 werden die Ziffern 4. Anforderungen an die Bauart und 7. Kennzeichnung des Zulassungsscheines wie folgt erweitert:

#### 4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß

- Prüfbericht Nr. 04/84 der Firma E. Merck, Frankfurter Str. 250, 6100 Darmstadt 1 vom 10.08.1984,
- Prüfzertifikat Nr.264/90 des Wellpappenwerk Biebesheim, Postfach 1220, 6083 Biebesheim vom 22.03.1990 und Prüfprotokoll Nr. 016 der Firma E. Merck, Frankfurter Str. 250, 6100 Darmstadt 1 vom 07.05.1990,
- Prüfbericht Nr. 172 der Wellpappe Wiesloch GmbH & Co. KG, Postfach 1260, 6837 St. Leon-Rot 1 vom 23.04.1990

einer Bauartprüfung vergleichbar dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundeszeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G/X 52/S/...../D/03 2619 - \*)

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),  
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

\*) An dieser Stelle ist das entsprechende Kennzeichen des jeweiligen Herstellers einzutragen:

WEBI für Wellpappenwerk Biebesheim GmbH & Co.  
Postfach 12 20  
6083 Biebesheim/Rhein

HOW für Holfelder Werke GmbH & Co. KG  
Postfach 12 60  
6837

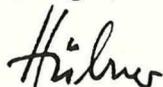
Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. D/03 2619/4G1 der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt vom 09.01.1985

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 24.10.1991  
Unter den Eichen 87  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)

Fachgruppe 1.5  
Gefahrgutumschließungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner  
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52  
Verpackungen  
Im Auftrag

  
Ing. M. Skutnik